

A m t s - B l a t t.

N^o. 20.

Donnerstag den 14. Februar

1839.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.
Z. 195. (2) Nr. 421.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird den Eheleuten Lucas und Maria Blas, unbekannten Aufenthalts, und ihren gleichfalls unbekannten Erben, mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider dieselben bei diesem Gerichte Jacob Martinz, in der Krakau, die Klage auf Zuerkennung des Eigenthums zweier sub Mappá-Nr. 83 und 53 liegenden Krakauer Waldanthile aus dem Rechtstitel der Eisation eingebracht, und um richterliche Hilfe gebethen, worüber die Tagssatzung vor diesem Gerichte auf den 13. Mai 1839, Vormittags um 9 Uhr angeordnet wurde. — Da der Aufenthaltsort der beklagten Eheleute Lucas und Maria Blas und ihrer Erben diesem Gerichte unbekannt, und weil selbe vielleicht aus den k. k. Erbländen abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung, und auf ihre Gefahr und Unkosten den hiesigen Hof- und Gerichts-Advocaten Dr. Matthäus Kauzjizh als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichts-Ordnung ausgeführt und entschieden werden wird. — Die Beklagten werden dessen zu dem Ende erinnert, das mit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter, Dr. Kauzjizh, Rechtsbeistand an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen, und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden. — Laibach am 22. Jänner 1839.

Z. 196 (2) Nr. 384.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch der Maria Michewz in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rück-

sichtlich folgender 4 Laibacher Sparcassebücheln, als: a) Nr. 6952, auf Catharina Preschern lautend pr. 300 fl.; b) Nr. 5182, auf Agnes Thomann lautend pr. 200 fl.; c) Nr. 8515, auf Antonia Pirich lautend pr. 200 fl., dann d) Nr. 8461, auf Margareth Thomann lautend pr. 200 fl., gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachte Sparcassebücheln aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermaßen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen der heutigen Bittstellerin die obgedachten Sparcassebücheln nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für geröthet, kraft- und wirkungslos erklärt werden würden. — Laibach den 22. Jänner 1839.

Z. 211. (2) Nr. 691.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird der Frau Maria Anna geb. und verheiratete Gräfinn v. Auersperg, und ihren unbekannten Erben, mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider sie bei diesem Gerichte Herr Anton Alex Graf v. Auersperg, Eigenthümer der Herrschaften Thurnamhart und Gurkfeld, die Klage auf Verjährungs- und Erloschenklärung des auf den Herrschaften Thurnamhart und Gurkfeld, in Folge Ehevertrages ddo. 25. Juli, intabl. 10. und 18. August 1763, bestehenden Heirathes pr. 2000 fl., sub präs. 25. Jänner 1839, Z. 691, eingebracht und um eine Tagssatzung gebethen, welche auf den 13. Mai 1839, Vormittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet worden ist. — Da der Aufenthaltsort der Beklagten Frau Maria Anna Gräfinn v. Auersperg und ihrer Erben diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erbländen abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung, und auf ihre Gefahr und Unkosten den

hierortigen Gerichts-Advocaten Dr. Napreth als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gericht's-Ordnung ausgeführt und entschieden werden wird. — Frau Maria Anna Gräfinn v. Auersperg und ihre Erben werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter, Dr. Napreth, Rechtshelfer an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden. — Laibach am 29. Jänner 1839.

3. 212. (2) Nr. 454.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Daß die wider Herrn Carl Hardt v. Hartenberg wegen Geisteskrankheit verhängte Curatel aufgehoben, demselben die freie Verwaltung seines Vermögens wider eingeräumt, und der Curator Dr. Blasius Dornjoh von dieser Curatel enthoben worden sey. — Laibach am 19. Jänner 1839.

Ämthliche Verlautbarungen.

3. 210. (2) Nr. 543.

K u n d m a c h u n g.

Bei diesem Magistrate, als politischen Obrigkeit und Untersuchungs-Behörde in schweren Polizeübertretungen, befindet sich ein Stück von mehreren Ellen Rupfenhausleinwand, welches einem verdächtigen Menschen als ein wahrscheinlich entfremdetes Gut abgenommen worden ist. — Wer hierüber sein Eigenthum aufweisen zu können vermeint, wird aufgefordert, sich am hiesigen Rathhause zu melden, widrigens diese Leinwand nach Verlauf eines Jahres veräußert, und mit dem eingehenden Meißbothe nach der Verjährungszeit dem allgemeinen bürgerlichen Gesetze gemäß füzgegangen werden wird. — Laibach am 7. Februar 1839.

3. 209. (2) Nr. 241/115 K.

Licitations-Kundmachung.

In Folge k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltungs-Genehmigung ddo. 23. Jänner d. J., Nr. 986/III, werden bei diesem k. k. Hauptzollamte verschiedene im Handel erlaubte Contrebandwaaren, bestehend aus Kaffee, Raffinad-Zucker, Zuckermehl, Pfeffer und Ge-

würzen, im Wege der Versteigerung an den Meißbiether gegen sogleich bare Bezahlung hintan gegeben werden. — Diese Licitacion beginnt am 25. Februar d. J. und wird durch darauf folgende fünf Tage in den Amtsstunden Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr fortgesetzt werden. — Die Kauflustigen werden hiezu mit dem Beisatze eingeladen, daß der Kaffee, Pfeffer, gestoßene Zucker und das Zuckermehl in Parthien zu 10 und 5 Pfund, der Raffinad-Zucker aber halbtweise wird ausgebauten werden. — K. K. Hauptzollamt. Laibach am 6. Februar 1839.

3. 204. (3) Nr. 1693/341 D.

Concurs-Ausschreibung.

Nachdem die erste Amtschreibers-Stelle an der Staatsherrschaft Adelsberg, mit dem damit verbundenen Gehalte jährlicher dreihundert fünfzig Gulden, dem Deputate jährlicher sechs Wiener-Klosterharten Brennholzes, und dem Quartiergelde jährlicher sechzig Gulden in Erledigung gekommen ist, so wird hemit zur provisorischen Wiederbesetzung dieses Dienstposten, und im Falle der graduellen Vorrückung auch zur provisorischen Besetzung der sich dadurch erledigenden minderen Dienstposten der Concurs bis 10. März l. J. ausgeschrieben. — Diejenigen, welche sich um eine oder die andere dieser Bedienstungen zu bewerben wünschen, haben ihre dießfälligen gehörig besetzten Gesuche mit genauer Nachweisung ihres Alters, ihrer Moralität und Ausbildung, dann ihrer bisher geleisteten Dienste, Sprachkenntnisse, der Kenntniß von der Landamtiung und Rechnungs-Manipulation auf Staatsgüter in dem oben bezeichneten Termin im vorgeschriebenen Wege bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Görz einzureichen, und in dem Gesuche auch anzugeben, ob und in welchem Grade dieselben mit den Beamten an der Staatsherrschaft Adelsberg verwandt oder verschwägert sind. — Von der k. k. kais. Cameral-Gefällen-Verwaltung. Laibach am 3. Februar 1839.

3. 205. (3) Nr. 434.

Concurrenz-Kundmachung.

Zur Besetzung des Tabak- und Stämpelverlages in Grätz. — Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Grätz wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in Folge höherer Anordnungen die in Grätz bestehende Tabakverschleiß-Niederlage aufgelassen und an deren Stelle ein

Tabak: Stämpelverlag provisorisch errichtet wird, dessen Besetzung im Wege der Concurrenz mittelst schriftlicher Offerte Statt findet. — Der aufzustellende Verleger erhält die Berechtigung, den Aerarial-Tabak im Großen und im Kleinen zu verkaufen, und die ihm zugeheilten 170 Tabaktraffikanten damit zu versehen; auch wird ihm der Verschleiß der höhern und geringern Stämpelpapiergattungen zugewiesen. — Die Abfassung des Tabaks und des benötigenden Stämpelpapiers hat bei dem k. k. Tabak- und Stämpelverschleiß-Magazine in Grätz zu geschehen. — Nach dem Ergebnisse des Verwaltungsjahres 1838 betrug der Verkehr an Tabak im Gewichte 190047 $\frac{1}{4}$ K., im Gelde 119732 fl. 12 $\frac{3}{4}$ kr.; der Verschleiß des Stämpelpapiers der höhern Classen 4779 fl., der Verschleiß an Stämpelpapier der geringern Classen, d. i. von 4 fl. abwärts, welchen die Tabakverschleiß-Niederlage nicht besorgt hat, kann mit 1000 fl. jährlich angenommen werden. — Die Bezüge des Verlages sind folgende: 1) Das Gutgewicht von den gesponnenen Rauchtobakgattungen der Tariffsorten 1, 2, 3 und 4 mit 1 $\frac{1}{4}$ Percent. — 2) Die Provision von dem Tabakverschleiß. — 3) Die Provision vom Stämpelverschleiß der höhern Classen von 7 fl. aufwärts mit 1 $\frac{1}{2}$ Percent, und von jenen der geringern Classen von 4 fl. abwärts mit 2 Percent. Endlich 4) der Tabak-Kleinverschleiß-Gewinn. Nach den oben angegebenen Verschleiß-Resultaten des Verwaltungsjahres 1838 entziffern sich die Bezüge des Verlegers für dieses Jahr mit folgenden Beträgen: 1. Das Gutgewicht der gesponnenen Rauchtobaksorten von einem Verschleiß von 1296 fl. 24 kr. mit 19 fl. 26 $\frac{3}{4}$ kr. — 2. Die Provision von dem gesammten Tabakverschleiß von 119732 fl. 12 $\frac{3}{4}$ kr. zu 2 % mit 2394 fl. 38 $\frac{1}{2}$ kr. — 3. Die Provision für den Verschleiß der höhern Stämpelpapiergattungen von 4779 fl. mit 71 fl. 41 kr., und von dem Verschleiß der geringen Stämpelgattungen pr. 1000 fl. mit 20 fl. — 4. Endlich der Gewinn aus dem Tabakkleinverschleiß mit 200 fl., zusammen 2905 fl. 46 $\frac{1}{4}$ kr. — Hieron hat aber der Verleger alle Auslagen für die Materialzufuhr, die Magazine, für das Verschleißgewölbe, für das Aushilfspersonale, die Beheizung und Beleuchtung des Verschleiß-Locals, und für die sonstigen mindern Bedürfnisse, als für das Einkartierpapier, für die Schreibspesen etc. etc. wie auch die Material-Schwendung zu tragen. — Das Local zur Ausübung des Verschleißes muß an einem zu diesem Zwecke ge-

eigneten Orte, thümlichst im Mittelpunkt der Stadt, gelegen seyn, und vorerst von Seite der Gefällen-Behörde einer Untersuchung und Beurtheilung unterzogen werden, ob es den Anforderungen entspricht. — Zur Sicherstellung der übernommenen Verbindlichkeiten hat der Verleger eine Caution mit 6000 fl. C. M., entweder in barem Gelde, oder in Staatscreditpapieren, nach dem für Tabakverleger festgesetzten Cautionswerthe, oder durch Realhypothek, welche jedoch vorerst durch die k. k. Kammerprocuratur geprüft werden muß, binnen 14 Tagen zu leisten, und erst nach dem Einlage der Caution wird die Einhandigung der Lizenzen erfolgen und die Uebergabe des Verlages Statt finden, wobei jedoch bemerkt wird, daß das Gefällen-Aerar für die Größe des Absatzes und das Errögniß des Verlages keine Haftung übernimmt. — Die Provision vom Tabakverschleiß wird auf 2 % mit dem Bemerkten angesetzt, daß bloß dieses Procent der Gegenstand des zumachenden mindern Anbothes ist, indem die übrigen Emolumente, an Gutgewicht, Stämpelprovision und Kleinverschleißgewinn, in dem obigen Ausmaße unverändert zu bleiben haben. — Diejenigen, welche um den genannten Verlag in Bewerbung treten wollen, haben ihre versiegelten, eigenhändig ausgefertigten, oder wenigstens unterfertigten Anbothe längstens bis zum 11. März 1839 Mittags um 12 Uhr bei der k. k. Cameral-Verwaltung in Grätz einzubringen. — Die Anbothe haben zu enthalten: a) den Namen, Wohnort und Charakter des Offerenten; b) den Anboth, gegen welche Tabak-Verschleiß-Provision das Verlagsgeschäft besorgt werden will, nach Procenten mit Buchstaben bestimmt ausgedrückt; c) die Erklärung, daß der Offerent den durch die Verlegers-Instruction und die nachfolgenden Verordnungen festgesetzten Bedingungen nachkommen, und die Rechnungs- und Geldgeschäfte nach diesen Bestimmungen auf das pünctlichste besorgen wolle; d) die Erklärung, daß er die Caution von 6000 fl. binnen einer bestimmten Frist leisten werde; e) muß jedes Offert mit dem 10 % Betrage der Caution von 6000 fl., d. i. mit 600 fl. C. M., als Vadium zur Sicherstellung des Offertes versehen seyn, oder es muß demselben die Quittung einer Gefällscasse beiliegen, bei welcher das erwähnte Angeld erlegt wurde. In dieser Beziehung ist die Einleitung getroffen, daß die Angelder bei der Bezirkskasse in Grätz, dann den Bezirkskassen in Wien, Brünn, Prag, Lemberg, Innsbruck und Laibach hinterlegt wer-

den können. Die Angelder jener Offerenten, deren Anboth nicht angenommen wird, werden nach beendeter Verhandlung zurückgestellt, das Badium des Ersteher's hingegen wird bis zum Erlage der bemessenen Caution zurückbehalten werden. Wenn aber der Ersteher des Verlaßes die Caution innerhalb der bestimmten Frist nicht erlegt, oder den übrigen Bedingungen nicht nachgekommen seyn sollte, so wird die Verleihung als erloschen erklärt, und das Badium derselben als verfallen eingezogen werden; h) muß die erlangte Großjährigkeit durch den Tauffchein oder andere Documente, und die tadellose Aufführung durch ein obrigkeitliches Zeugniß dargethan werden. — Von der Concurrenz und diesem Verlaß sind übrigens alle jene Personen ausgeschlossen, welche entweder das Gesetz zur Abschließung von Verträgen überhaupt als unfähig erklärt, oder die des Vertrauens aus dem Grunde unwürdig sind, weil sie wegen Verbrechen oder schweren Polyzübertretungen, gegen die Sicherheit des Eigenthums verurtheilt, oder nur von der Instanz losgesprochen, oder welche wegen Schleichhandel, oder wegen einer schweren Gefällsübertretung schon bestraft worden sind. — Offerte, welchen die geforderten Eigenschaften mangeln, insbesondere jene, welche das Procenten-Ausmaß, um welche das Verschleißgeschäft übernommen werden will, nicht bestimmt und deutlich, und mit Buchstaben ausgedrückt enthalten, und welche mit dem Reugelde oder mit der Quittung einer Gefällscasse über den Erlag desselben nicht belegt sind, können nicht berücksichtigt werden. — Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Grätz am 18. Jänner 1839.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 221. (2)

E d i c t.

Nr. 4534.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebungen Laibach wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Dr. Albert Paschali, Curator des Georg Kottinig'schen Verlasses und der Georg Kottinig'schen m. Erben, de praes. 19. December 1838, die öffentliche Feilbietung der in den gedachten Verlaß gehörigen, der Gült Podgoritz sub Urb. Nr. 62 dienstbaren, zu Dobruina liegenden, auf 1715 fl. 20 kr. bewertheten Realität bewilliget, und deren Vornahme auf den 14. März l. J., Vormittags 9 Uhr in Voco der Realität zu Dobruina mit dem Beisage anberaumt worden, daß die Realität nur um den Schätzungswert oder darüber hintangegeben werden wird, und daß jeder Vicitant 171 fl. 32 kr.

als Badium zu Händen der Vicitationscommission zu erlegen hat.

Die weitem Bedingnisse können hieramts oder bei dem Hrn. Dr. Paschali täglich eingesehen werden.

Laibach den 10. Jänner 1839.

Z. 206. (2)

E d i c t.

Nr. 1457/109

Von dem vereinten Bezirksgerichte zu Radmannsdorf wird hiemit kund gemacht: Man habe auf Anlangen der Anna Vesditsch, unter Vertretung des Herrn Dr. Oblak, in die executive Feilbietung des dem Joseph Ruffer gehörigen, in der Vorstadt Radmannsdorf sub Consc. Nr. 32 liegenden, der löbl. Herrschaft Radmannsdorf dienstbaren Hauses nebst Gartens und der dazu gehörigen Holztheile in Illouza, geschätzt auf 322 fl. 12 kr., wegen aus dem Urtheile ddo. 30. August 1838 an Hauskaufschillinge schuldigen 250 fl. sammt Nebenverbindlichkeiten, gewilliget, deshalb 3 Tagssagungen, als: auf den 11. März, 11. April und 11. Mai l. J., jedesmal Vormittags 9 bis 12 Uhr im Orte Radmannsdorf mit dem Anhange angeordnet, daß dieses Haus sammt Zugehör bei der ersten und zweiten Feilbietungstagsagung nur um oder über den Schätzungspreis, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden wird.

Dazu werden die Kauflustigen mit dem Beisage eingeladen, daß sie das Schätzungsprotocoll und die Vicitationsbedingnisse in dieser Gerichtskanzlei einsehen können.

Vereintes Bezirksgericht Radmannsdorf am 21. Jänner 1839.

Z. 252. (2)

Feilbietungs-Edict.

Nr. 2832.

Vom Bezirksgerichte Wippach wird hiermit öffentlich kund gemacht: Es seye über Ansuchen des Joseph Kopazin von Podbreg, Haus-Nr. 2, wegen ihm schuldigen 100 fl. c. s. c., die öffentliche Feilbietung der, dem Michael Schigur von St. Veit eigenthümlichen, zum Grundbuche Gut Leutenburg sub Urb. Nr. 105, K. Z. 55, dienstbaren 1/8 Hube, und rüchlich auf 950 fl. G. M. gerichtlich geschätzten Realitäten im Wege der Execution bewilliget; auch seyen hierzu 3 Feilbietungstagsagungen, nämlich für den 26. Februar, 26. März, dann 23. April l. J. 1839, jedesmal zu den vormittägigen Amtsstunden in Voco Porezhe mit dem Anhange beraumt worden, daß, wenn die Pfanrealitäten bei der ersten und zweiten Feilbietung nicht um den Schätzungswert, oder darüber an Mann gebracht, selbe bei der dritten Feilbietung auch unter demselben hintangegeben werden würden.

Demnach werden die Kauflustigen hierzu zu erscheinen eingeladen, und können inmittelst die Schätzung nebst Verkaufsbedingnissen täglich hieramts einsehen.

Bezirksgericht Wippach am 16. November 1838.